

Satzung der Vereinigung ehemaliger Schüler des Greselius Gymnasiums in Bramsche e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Die in das Vereinsregister eingetragene Vereinigung führt den Namen „Vereinigung ehemaliger Schüler des Greselius Gymnasiums in Bramsche e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Bramsche.
Das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 – 68) der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendpflege, insbesondere die Unterstützung des Greselius Gymnasiums in Bramsche bei der Durchsetzung seiner bildungspolitischen Ziele und Erziehungsaufgabe an der Jugend. Verwirklicht wird dieser Zweck durch gemeinnützige Tätigkeiten wie vornehmlich:

1. laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung des Greselius Gymnasiums in Bramsche über die für gemeinsame Erörterung geeigneten Erziehungsfragen;
2. Beschaffen von Mitteln und Weitergeben dieser an:
 - a) die Schulleitung des Greselius Gymnasiums in Bramsche für ihre Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen für Kultur, Musikpflege, Bildschmuck, Sport, Unterrichtsmittel und dergleichen, sowie für die Beratung der Schuljugend bei der Berufswahl;
 - b) die Schulleitung und Schüler des Greselius Gymnasiums in Bramsche für Schülerveranstaltungen wie z.B. Schüleraufführungen, Schülerzeitschriften, Schülerfahrten usw.;
3. eigene Veranstaltungen, die den vorgenannten Zwecken zugute kommen.

Die Vereinigung ist selbstlos im Sinne des § 55 der Abgabeordnung tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder können werden:

1. alle ehemaligen Schüler des Greselius Gymnasiums in Bramsche
2. Lehrer und ehemalige Lehrer des Greselius Gymnasiums in Bramsche
3. jede Person, die sich den Zielen der Vereinigung und dem Greselius Gymnasium in Bramsche verbunden fühlt.

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand der Vereinigung. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines Jahresbeitrages¹.
Der Vorstand kann Mitglieder, die kein oder kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.

§ 6

Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand aufgegeben werden.

§ 7

Über die Streichung eines Mitgliedes verfügt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn er mit zwei Beitragszahlungen im Verzuge ist und trotz Mahnung ohne ausreichenden Grund keine Zahlung leistet
- wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

¹ Z. Zt. lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.12.2002: **6,00 € pro Person und Jahr.**

§ 8

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder etwaige Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

C. Organe der Vereinigung

§ 9

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung

§ 10

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
Der Vorstand hat sie schriftlich zwei Wochen vorher unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen.

Einmal im Jahr muß die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht des Kassenprüfers und der Rechnungsprüfer
3. Voranschlag für das Geschäftsjahr
4. Wahl der Rechnungsprüfer

Vorstandswahlen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig, wenn sie nicht in der Einladung angekündigt sind.

§ 11

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Regelmäßig entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.

Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

1. den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen
2. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
3. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen
4. den Voranschlag für das Geschäftsjahr festzustellen
5. über Anträge zu beschließen, die der Vorstand oder einzelne Mitglieder der Vereinigung an die Mitgliederversammlung richten.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 13

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Wunsch muß schriftlich abgestimmt werden.

Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern der Vereinigung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Weiter werden die Vertreter des Schriftführers und des Kassenführers gewählt, die aber dem Vorstand nicht angehören.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16

Aufgabe des Vorstandes ist es:

1. die Vereinigung zu vertreten
2. die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu führen
3. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
4. den Vorschlag für jedes Geschäftsjahr zu entwerfen
5. über die Einkünfte und das Vermögen der Vereinigung im Rahmen des Voranschlages oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verfügen
6. Veranstaltungen der Vereinigung durchzuführen.

§ 17

Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Rechnungsprüfer

§ 18

Die Rechnungsprüfer haben rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

D. Vermögen

§ 19

Das Vermögen der Vereinigung wird aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Schenkungen, Zinsen, usw. gebildet. Sämtliche Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Die Vereinigung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Vereinigung nichts außer dem gemeinen Wert ihrer etwaigen Sacheinlagen aus dem Vermögen der Vereinigung erhalten.

§ 20

Bei Auflösung der Vereinigung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an das Greselius Gymnasium in Bramsche.

Das Vermögen kann auch einer anderen gemeinnützigen Körperschaft übertragen werden, die der Jugendpflege und -erziehung dient. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Vorstehende Fassung der Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 30. März 1990 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Mit den §§ 1 – 21 wird die Satzung anerkannt.